



Liebe Gemeindebürgerinnen
Liebe Gemeindebürger

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung
von Samstag, 26. November 2022, 13.30 Uhr,
in der Turnhalle Signau
mit anschliessendem Apéro

Die Legislatur 2019 – 2022 endet fast mit dieser Gemeindeversammlung. Das Präsidium und das Vize-Präsidium des Gemeinderates sind zu wählen. Zudem sind die Baukommission und die Rechnungsprüfungskommission neu zu bestellen. Zum Abschluss werden die abtretenden Behördenmitglieder verabschiedet.

Der Gemeinderat hat das Budget 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen. Bei einem Aufwand von 11,4 Mio. Franken und einem Ertrag von 11,2 Mio. Franken resultiert ein Minus von 148'000.00 Franken. Der Steuerfuss bleibt unverändert.

Die heute noch gültige bau- und planungsrechtliche Grundordnung der Gemeinde Signau stammt aus der letzten Ortsplanung von 2012. Zur Beratung steht ein Verpflichtungskredit, damit die Ortsplanung überarbeitet werden kann.

Ab Seite 17 finden Sie interessante Beiträge aus der Verwaltungstätigkeit und wichtige Informationen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat

Traktandenliste

1. Beratung und Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2023
2. Ortsplanungsrevision. Auftragserteilung für eine Gesamtrevision, Kreditbewilligung Fr. 288'000.00
3. Wahlen infolge Ablaufs der Amtsdauer
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates
 - b) der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Versammlung und des Gemeinderates
 - c) von 3 Mitgliedern der Bau- und Planungskommission
 - d) von 3 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
4. Verschiedenes
5. Verabschiedungen

Öffentliche Auflage

Das Budget kann ab 10. November 2022 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen - in Wahlsachen innert 10 Tagen - nach der Gemeindeversammlung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. Es wird auf die Rügepflicht an der Versammlung (Art. 49a Gemeindegesetz) hingewiesen.

1. Beratung und Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2023

Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2023 sieht bei Aufwendungen von Fr. 10'863'330.00 und Erträgen von Fr. 10'714'960.00 einen Ausgabenüberschuss von Fr. 148'370.00 (Gesamthaushalt) vor. Der Allgemeine Haushalt (Steuerhaushalt) schliesst mit einem Defizit von Fr. 20'770.00 ab. Details gehen aus dem Zusammenzug zur Erfolgsrechnung nach Funktionen auf Seite 6 hervor. Das vollständige Budget kann bei der Finanzverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Die Investitionsrechnung sieht für das Jahr 2023 Nettoausgaben von insgesamt Fr. 8'700'000.00 vor, wovon ein Betrag von Fr. 195'000.00 in den spezialfinanzierten Bereichen eingesetzt werden soll. Die geplanten Nettoinvestitionen im steuerfinanzierten Bereich betragen demnach Fr. 8'505'000.00, wovon ein Betrag 8 Mio. Franken für das Projekt Campus reserviert ist. Ohne die Investitionen in den Campus sind im 2023 steuerfinanzierte Projekte für Fr. 605'000.00 geplant.

Die Steueranlage verbleibt bei 1.94 Einheiten. Die Liegenschaftssteuer bleibt unverändert bei 1.2 ‰ des amtlichen Wertes. Für das Jahr 2023 erfahren die Gebührenansätze in den spezialfinanzierten Bereichen keine Veränderungen.

Die spezialfinanzierten Bereiche werden wie folgt budgetiert:

- Feuerwehr: Die Feuerwehrrechnung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'860.00. Das Eigenkapital wird voraussichtlich Ende 2023 rund Fr. 116'700.00 betragen.
- Wasser: Das Betriebsbudget sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 41'300.00 vor. Das Eigenkapital wird voraussichtlich Ende 2023 noch rund Fr. 394'100.00 betragen.
- Abwasser: Die Abwasserentsorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 81'890.00. Das Eigenkapital wird Ende 2023 noch rund Fr. 262'000.00 betragen.
- Abfall: Auch im Bereich Abfallbeseitigung ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 4'410.00 budgetiert. Das Eigenkapital beträgt Ende 2023 voraussichtlich rund Fr. 220'500.00.

Wichtige Einflüsse (Geschäftsfälle), die das Budget 2023 beeinflussen

Im Steuerhaushalt weist das Budget 2023 gegenüber dem Budget 2022 eine Kostenzunahme von gut Fr. 330'000.00 auf. Was sind die Gründe? Wichtige Abweichungen gegenüber dem Budget 2022:

	<u>Minderaufwand</u>	<u>Mehraufwand</u>
• Lastenausgleich Sozialhilfe	- 27'600.00	
• LA Gehaltskosten Lehrpersonal		+ 50'400.00
• LA öffentlicher Verkehr	- 13'500.00	
• Höhere Abschreibungen		+ 15'200.00
• Zinsaufwand		+ 95'400.00

	<u>Mehrertrag</u>	<u>Minderertrag</u>
• Allgemeine Gemeindesteuern	+ 178'400.00	
• Finanz- und Lastenausgleich		- 33'600.00

Die Schulden liegen Ende August 2022 bei 4,0 Mio. Franken. Geplant ist, im 2023 für rund 8 Mio. Franken Bauarbeiten am Campus ausführen. Um diese Investition bezahlen zu können, werden rund 6 Mio. Franken Fremdmittel aufzunehmen sein. Dies führt zur Zunahme bei den Zinsaufwendungen.

Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) wird Ende 2023 bei 2,882 Mio. Franken und die finanzpolitische Reserve bei 0,907 Mio. Franken liegen. In der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen stehen rund 3,26 Mio. Franken für künftige Abschreibungen auf dem Campus bereit.

Investitionen, grössere Projekte die das Budget 2023 beeinflussen

Folgende Investitionsprojekte sind 2023 vorgesehen: • Bau Campus von 8 Mio. Franken • Sanierung Muttenstrasse und Anpassung Einlenker Eggwilstrasse von 0,5 Mio. Franken • Ortsplanungsrevision • Ersatz Wasserleitung Emmenquerung • Projekte Abwasserentsorgung: Zustandsaufnahmen Hofdüngeranlagen und Fernsehaufnahmen ARA-Leitungen im westlichen Dorfteil Signau

Abschreibungen

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten ins HRM2 übernommen und beträgt Fr. 3'498'000.00. Laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 wird dieses linear in 12 Jahren abgeschrieben. Dies belastet die Rechnung somit jährlich mit Fr. 291'500.00.

Im Budget 2023 sind Abschreibungen von total	Fr. 520'060.00
eingestellt. Abzüglich der „alten“ Abschreibungen von	Fr. -291'500.00
ergeben sich somit kumulierte Abschreibungen nach HRM2 von	Fr. 228'560.00

In der Rechnung 2021 wurden Abschreibungen von Fr. 471'377.76 verbucht.

Der Finanzplan

Das Investitionsverzeichnis für die Jahre 2022 – 2027 hat der Gemeinderat am 29. August 2022 beraten. Folgende Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt sind geplant (in Franken): 2022 – 1,55 Mio. / 2023 – 8,51 Mio. / 2024 – 5,48 Mio. / 2025 – 0,51 Mio.

Details zum Finanzplan werden an der Gemeindeversammlung erläutert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem vorliegenden Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 148'370.00 (Gesamthaushalt) zuzustimmen, bei

- einer Steueranlage von 1.94
- einer Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ des amtlichen Wertes

Das Budget 2023 präsentiert sich wie folgt:



Erfolgsrechnung (Gesamthaushalt)

	Budget 2022	Budget 2023
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	10'385'650.00	10'726'070.00
Betrieblicher Ertrag	10'193'230.00	10'583'770.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-192'420.00	-142'300.00
Finanzaufwand	40'370.00	137'260.00
Finanzertrag	140'150.00	131'190.00
Ergebnis aus Finanzierung	99'780.00	-6'070.00
Operatives Ergebnis	-92'640.00	-148'370.00
Ausserordentlicher Aufwand	47'300.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-47'300.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-139'940.00	-148'370.00

Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Veränderungen des Eigenkapitals und deren Ursachen.

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2023</u>
290 Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	1'258'832.33	993'962.33
293 Vorfinanzierungen	5'631'776.51	6'378'916.51
294 Finanzpolitische Reserven	928'283.19	907'513.19
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	8'052.80	8'052.80
299 Bilanzüberschuss	2'882'162.02	2'882'162.02
29 Eigenkapital total	10'709'106.85	11'170'606.85

BUDGET ERFOLGSRECHNUNG

<i>5.1 Zusammenfassung Erfolgsrechnung nach Funktionen</i>		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	11'357'630.00	11'357'630.00	10'912'600.00	10'912'600.00	12'478'746.98	12'478'746.98
0	Allgemeine Verwaltung	1'183'230.00	142'050.00	1'136'540.00	132'500.00	1'018'072.09	173'202.70
	Nettoaufwand		1'041'180.00		1'004'040.00		844'869.39
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	393'650.00	261'250.00	384'900.00	269'820.00	372'630.35	225'721.20
	Nettoaufwand		132'400.00		115'080.00		146'909.15
2	Bildung	3'992'950.00	1'780'950.00	3'857'670.00	1'678'770.00	3'509'836.04	1'477'140.00
	Nettoaufwand		2'212'000.00		2'178'900.00		2'032'696.04
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	100'530.00	8'030.00	106'130.00	8'030.00	89'701.78	7'959.80
	Nettoaufwand		92'500.00		98'100.00		81'741.98
4	Gesundheit	15'000.00		14'920.00		12'401.00	
	Nettoaufwand		15'000.00		14'920.00		12'401.00
5	Soziale Sicherheit	2'260'950.00	85'000.00	2'199'030.00	5'000.00	2'077'636.80	83'253.86
	Nettoaufwand		2'175'950.00		2'194'030.00		1'994'382.94
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'279'350.00	117'420.00	1'173'370.00	116'190.00	1'138'205.03	111'438.45
	Nettoaufwand		1'161'930.00		1'057'180.00		1'026'766.58
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'416'790.00	1'264'760.00	1'377'560.00	1'197'170.00	1'341'121.52	1'148'112.27
	Nettoaufwand		152'030.00		180'390.00		193'009.25
8	Volkswirtschaft	27'070.00	100'500.00	29'370.00	105'500.00	13'913.85	80'903.00
	Nettoertrag	73'430.00		76'130.00		66'989.15	
9	Finanzen und Steuern	688'110.00	7'597'670.00	633'110.00	7'399'620.00	2'905'228.52	9'171'015.70
	Nettoertrag	6'909'560.00		6'766'510.00		6'265'787.18	

ZUSAMMENZUG BUDGET ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	11'357'630.00	11'357'630.00	10'912'600.00	10'912'600.00	12'478'746.98	12'478'746.98
3	Aufwand	11'357'630.00		10'912'600.00		12'455'539.09	
30	Personalaufwand	1'573'780.00		1'545'690.00		1'405'196.95	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'150'820.00		2'057'680.00		1'743'415.61	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	520'060.00		504'850.00		471'377.76	
34	Finanzaufwand	137'260.00		40'370.00		39'678.46	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	453'750.00		418'310.00		492'750.99	
36	Transferaufwand	6'027'660.00		5'859'120.00		5'598'889.21	
38	Ausserordentlicher Aufwand			47'300.00		2'330'254.06	
39	Interne Verrechnungen	494'300.00		439'280.00		373'976.05	
4	Ertrag		11'209'260.00		10'772'660.00		12'410'498.49
40	Fiskalertrag		5'672'830.00		5'459'350.00		5'518'819.05
41	Regalien und Konzessionen		100'000.00		105'000.00		80'903.00
42	Entgelte		1'355'930.00		1'326'870.00		1'351'133.78
44	Finanzertrag		131'190.00		140'150.00		1'796'137.75
45	Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		126'860.00		87'090.00		54'924.80
46	Transferertrag		3'328'150.00		3'214'920.00		3'226'320.21
48	Ausserordentlicher Ertrag						8'283.85
49	Interne Verrechnungen		494'300.00		439'280.00		373'976.05
9	Abschlusskonten		148'370.00		139'940.00		68'248.49
90	Abschluss Erfolgsrechnung		148'370.00		139'940.00		68'248.49

2. Ortsplanungsrevision. Auftragserteilung für eine Gesamtrevision, Kreditbewilligung Fr. 288'000.00

Ausgangslage

Mit dem Thema «Ortsplanungsrevision» befassen sich Gemeinderat und Bau- und Planungskommission bereits seit 2017. Im September 2017 wurde entschieden, die Ortsplanung in zwei Teile aufzuteilen. Erst sollten die Pflichtaufgaben «Festlegen der Gewässerräume» und «Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)» erfüllt werden. Danach ist die Gesamtrevision an die Hand zu nehmen. Die Teilrevision hat die Gemeindeversammlung am 31. August 2020 genehmigt. Sie ist seit 17. September 2021 in Kraft.

Die letzte Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Signau wurde im Jahr 2012 abgeschlossen. Seither wurden vereinzelt Änderungen der baurechtlichen Grundordnung durchgeführt. Zur Ortsplanung der Gemeinde gehören aktuell nachfolgende Planungsinstrumente (A und B) sowie Dokumente/Berichte/Reglemente (C):

A) Richtplanung (behördenverbindlich)		
Planungsinstrument	Genehmigung	Änderungen
Richtplan Erschliessung	14.11.1995	–
Verkehrsrichtplan	20.11.1978	–
Siedlungsrichtplan	20.11.1978	–

B) Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich)		
Planungsinstrument	Genehmigung	Änderungen
B1) Baurechtliche Grundordnung		
Zonenplan	25.06.2012	26.04.2013 (Parz. 604), 29.03.2018 (Parz. 2131), 01.03.2019 (Hübelischache)
Schutzplan	14.11.1995	–
Zonenplan Gewässerräume Nord	06.08.2021	–
Zonenplan Gewässerräume Süd	06.08.2021	–
Baureglement	25.06.2012	06.08.2021 (BMBV)
B2) Besondere baurechtliche Ordnungen		
Überbauungsordnung «Erschliessung Hübelischache»	01.03.2019	–
Überbauungsordnung «Lichtgut»	28.08.1997	16.10.2006
Überbauungsordnung «Mühlematte»	06.06.1997	04.07.2002

Überbauungsordnung «Schulhausstrasse – Rainsbergweg»	21.10.1992	–
Überbauungsordnung «Dorf»	15.09.1986	–

C) Berichte, Konzepte, Studien, Reglemente etc.

Erläuterungsberichte OPR 2012 und Änderungen 2013, 2018, 2019 und 2021

Bericht mit Massnahmen zum Verkehrsrichtplan

Bericht mit Massnahmen zum Siedlungsrichtplan 1978 sowie 2014

Reglement über die Mehrwertabgabe vom 14.06.2018

Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen (WBB A_01) 2020

Geänderte Rahmenbedingungen

- Revidiertes Raumplanungsgesetz Bund: Die Schweizer Bevölkerung hat am 3. März 2013 die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) angenommen. Der Bundesrat hat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz und die revidierte Raumplanungsverordnung auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Die Revision sieht u.a. Massnahmen gegen die Zersiedelung vor und stützt die Siedlungsentwicklung nach innen. Mit dem neuen RPG wird der Druck auf die bereits eingezonten Flächen erheblich steigen.
- Kantonaler Richtplan: Vor dem Hintergrund der RPG-Revision hat der Kanton Bern den kantonalen Richtplan revidiert, welcher am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt wurde. Die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ist im Richtplan 2030 des Kantons Bern ein zentrales Thema. Gemäss dem Entwicklungsbild im Richtplan 2030 gehört Signau zum Raumtyp «Zentrumsnahes ländliches Gebiet». Die Zielvorgabe für diesen Raumtyp heisst «Siedlung konzentrieren». Der kantonale Richtplan 2030 setzt somit massgebende Regeln für die räumliche Entwicklung der Gemeinden fest.

Gestützt auf den kantonalen Richtplan wird der tatsächliche Baulandbedarf Wohnen für jede Gemeinde ermittelt. Für Signau ergeben sich Stand 1. Mai 2022 folgende Daten:

unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha	3.8
Theoretischer Wohnbaulandbedarf im ha nach Richtplan	3.0
Damit hat Signau einen «Überschuss» resp. ein «zuviel» an Reserverflächen gegenüber dem Bedarf nach Richtplan. In ha ist dies	0.8

Können Ein- und Auszonungen zeitlich getrennt vorgenommen werden? Aus- und Einzonungen müssen im gleichen Planerlassverfahren erfolgen. Die Gemeinde kann somit nicht auf Vorrat aus- bzw. einzonieren.

- Teilrevision der Baugesetzgebung: Seit dem 1. April 2017 ist die teilrevidierte bernische Baugesetzgebung in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen werden unter anderem die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht. Einzonungen unterliegen neu sehr strengen Kriterien. Die Erhöhung hat zum Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen als hochwertige Kulturlandflächen in ihrem Bestand zu schützen. Weiter müssen Massnahmen zum Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) und Massnahmen zur Baulandmobilisierung festgelegt werden.

Plananpassungen und Planbeständigkeit

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) gilt: «*Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.*». Eine regelmässige Überarbeitungsfrist in Jahren wird nicht gesetzlich geregelt.

Je neuer ein Plan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, welche für die Planänderung sprechen.

Die Planbeständigkeit für die Nutzungsplanung ist im Gegensatz zur Richtplanung (Überprüfung und allenfalls Überarbeitung in der Regel alle 10 Jahre, vgl. Art. 9 Abs. 3 RPG) nicht gesetzlich geregelt. In der Praxis wird jedoch für die Planbeständigkeit der Nutzungsplanung eine Frist von rund 10 bis 15 Jahre angewendet.

Umfang – Teil- oder Gesamtrevision

Ob eine (Gesamt-)Revision oder lediglich eine Teil-Revision der Ortsplanung ansteht, ergibt sich aus dem Umfang des Handlungsbedarfs. Es gibt jedoch folgende Indizien, welche bisher auf eine Gesamtrevision hindeuten:

- Einzelne grundeigentümergebundene Planungsinstrumente sind älter als 15 Jahre (bspw. Schutzplan und Zonenplan).
- Verschiedene Richtpläne sind älter als 25 Jahre, teils älter als 40 Jahre.
- Es sind mehrere / grössere Umzonungen sowie Einzonungen für Siedlungserweiterungsgebiete Wohnen und/oder Arbeiten und/oder ZöN vorgesehen.
- Bei Einzonungen werden Themen wie die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) und die Landschaftsplanung zentral (Pflichtbestandteile).
- Bestehende übergeordnete Planungen / Gesetzgebungen wurden angepasst, neu erstellt oder sind konsequent umzusetzen.

Handlungsbedarf und Ziel

Der Gemeinderat beurteilt es als grosse Chance einer jeden Ortsplanungsrevision, die Gemeindeentwicklung aktiv zu steuern und für die nächsten 10 – 15 Jahre festzulegen. Für Signau liegt die Chance darin, die Standortqualitäten, die mit der

Lage im ländlichen Raum, mit der guten öffentlichen Verkehrserschliessung gegeben sind, in der Ortsplanungsrevision zu stärken. Mit den verschiedenen Massnahmen kann Raum für neue Bewohner in den Ortsteilen geschaffen werden. Die Dörfer Signau und Schüpbach sollen gefördert und wieder «lebendiger» werden. Und dies ohne, dass die Qualität des Naherholungsraums beeinträchtigt und die Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft massgeblich geschmälert wird.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus der Bearbeitung einzelner Planungsaufgaben wurden die wichtigsten Parameter, die Planungsabsichten und der Handlungsbedarf detailliert aufgearbeitet. Aufgrund verschiedener Änderungen im übergeordneten Recht und damit einhergehenden Praxisänderungen – namentlich der Siedlungsentwicklung nach innen, dem Kulturlandschutz und dem Orts- und Landschaftsbildschutz – müssen die Planungsinstrumente der Ortsplanung Signau in verschiedenen Punkten aktualisiert bzw. umfassend nachgeführt werden. Der Handlungsbedarf der Gemeinde besteht in ausgewählten Planungsthemen, wie bspw. der Überprüfung der bestehenden Bauzonen bezüglich Auf-, Um- oder allenfalls Auszonung, der Einzonung von Siedlungserweiterungsgebieten für Wohnen und/oder Arbeiten sowie der umfassenden Überprüfung und Aktualisierung des Baureglements. Insbesondere ist auch die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr zu prüfen sowie die Landschaftsplanung auf Grundlage eines neuen Landschaftsinventars zu überarbeiten. Schliesslich sind die Instrumente der Ortsplanung wo möglich zusammenzuführen und für den Vollzug zu vereinfachen.

Am 12. September 2022 hat eine Zukunftswerkstatt zur Ortsplanungsrevision stattgefunden. Die Anwesenden haben intensiv diskutiert. Am Schluss der Veranstaltung hat Ortsplaner Philipp Hubacher **eine erste grobe Einschätzung** der Schwerpunkte vorgenommen, wie sie sich auf den Stellwänden präsentieren. Die Zukunftswerkstatt wird noch detailliert ausgewertet und dient auch als Grundlage für das Konzept.

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrserschliessung öffentlicher Verkehr, Infrastruktur, Schulen - Natur - schönes Dorfbild 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steueranlage - Bevölkerungsstruktur nicht ausgewogen, Tendenz zu Überalterung - «Lädeli»-Sterben (Banken + Post sind weg) - fehlende Treffpunkte - Fussgängerverkehr, Fusswege
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dorfkern, altersgerechtes Wohnen - Auszonungen, Umgang mit Baulücken - Zeughausareal 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bevölkerungsstruktur, ungünstige demographische Entwicklung - Wegfall von Treffpunkten (u. a. Restaurant) - Gemeindefinanzen - Verdichten nach innen (geht nur, wenn es dafür den baurechtlichen Spielraum gibt)

Vorgehenskonzept und Terminplanung

Der gesamte Planungsablauf soll grundsätzlich möglichst einfach und klar strukturiert werden. Daraus ergeben sich die nachstehend beschriebenen Projektphasen. Für die breite Abstützung der Planungsabsichten in der Gemeinde sollen die Arbeiten durch eine Arbeitsgruppe OPR begleitet werden. Wichtige Zwischenentscheide werden den ordentlichen Organen, der Bau- und Planungskommission und dem Gemeinderat vorgelegt.

Phase			
Phase 0 (Vorphase)	Phase A	Phase B	Phase C
Vorphase	Konzeptphase	Richt- und Nutzungsplanung	Planerlassverfahren
<ul style="list-style-type: none"> • GR Klausur 11.4.22 • Handlungsbedarf klären • Zukunftswerkstatt 12.09.22 • Vorgehenskonzept 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzialstudie SEin • Entwicklungskonzept Gemeindegebiet / Siedlungsgebiet • Landschaftsinventar • 1. Öffentliche Mitwirkung (Konzeptphase) 	<ul style="list-style-type: none"> • Richtplan Verkehr / Erschliessung • Zonenplan • Schutzplan • Gewässerräume und Naturgefahren • Baureglement 	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Öffentliche Mitwirkung (gemäss BauG) • Kantonale Vorprüfung • Öffentliche Auflage • Beschlussfassung • Genehmigung

Terminplanung

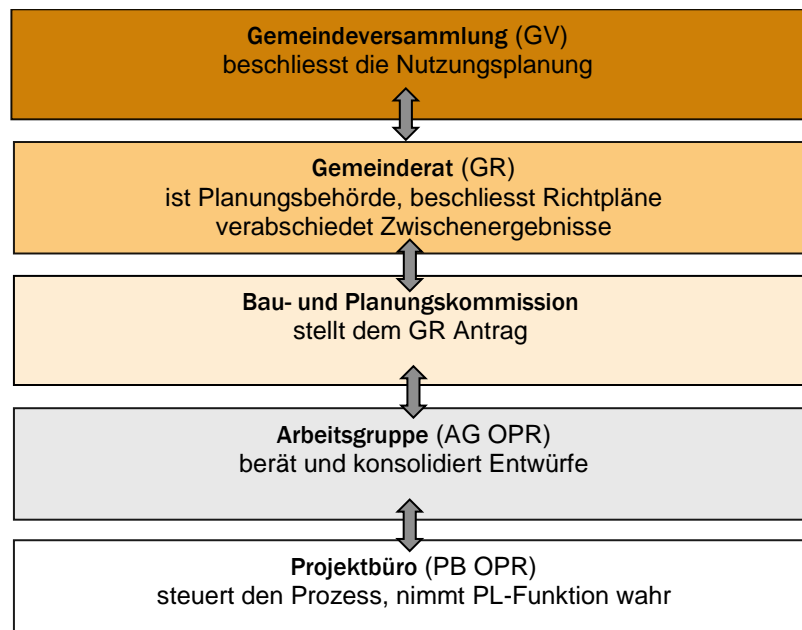
Schritte	2023				2024				2025				2026			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Start Bearbeitung																
Studien, Konzepte etc.																
1. Mitwirkung Konzept																
Überarbeitung Konzept																
Entwürfe Pläne, Baureglement, Berichte																
2. Mitwirkung Pläne etc.																
Auswertung Mitwirkung																
Kantonale Vorprüfung																
Bereinigung Vorprüfung																
Öffentliche Auflage																
Einspracheverhandl.																
Beschlussfassung GV																
Genehmigung AGR																

Die Konzeptphase (Phase A) wird mit der 1. öffentlichen Mitwirkung abgeschlossen. Anschliessend können die behördenverbindlichen und eigentümerverbindlichen Planungsinstrumente erarbeitet werden (Phase B). Das offizielle Planerlassverfahren (Phase C) beginnt mit der 2. öffentlichen Mitwirkung (gemäss BauG). Anschliessend folgt die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Erfahrungsgemäss nimmt die Vorprüfung aufgrund der aktuellen Geschäftslast beim Amt für Gemeinden und Raumordnung mindestens sechs Monate in Anspruch. Nach Abschluss der Vorprüfung kann die öffentliche Auflage durchgeführt werden und es finden allfällige Einspracheverhandlungen

statt. Danach werden die entsprechenden Planungsdokumente der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach der Zustimmung des Souveräns wird das Dossier beim AGR zur Genehmigung eingereicht. Eine Inkraftsetzung der neuen baurechtlichen Grundordnung könnte so Bestenfalls per 1. Januar 2027 erfolgen.

Projektorganisation

Folgende Projektorganisation ist vorgesehen:



Für die detaillierte Abstimmung der Planungsinhalte wird eine Arbeitsgruppe OPR vorgeschlagen. Der Gemeinderat wird die Arbeitsgruppe im März 2023 einsetzen. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen:

- 1 Gemeindepräsident
- 1 Gemeinderat Ressort Bau + Planung
- 1 Mitglied der Bau- und Planungskommission
- 3 Personen aus der Bevölkerung, die einen Bezug zu einer Partei, einem Verein und einer Gemeindekommission haben (1 Vertreter Gewerbeverein [möglichst der Chef eines Betriebs], 1 Vertreter Landwirtschaft, 1 Vertreter jüngere Bevölkerungsgruppe)
- 2 Personen BHP Raumplan AG (Philipp Hubacher, Martin Lutz)
- 1 Vertreter Verwaltung (i.R. Gemeinbeschreiber oder GS-Stv.)
- Die Arbeitsgruppe kann bei Bedarf und für die Behandlung einzelner Punkte erweitert werden (z. B. Mitglied Ver- und Entsorgung, Verkehrsplaner B + S AG).

Ortsplaner

Das Ortsplanungsbüro und der Ortsplaner nehmen eine Vertrauensposition ein. Ein erfolgreiches Planungsverfahren hängt sehr stark davon ab, wie das Ortsplanerbüro und die betrauten Schlüsselpersonen das Projekt angehen und die Arbeiten erledigen. Die Arbeiten während einer Ortsplanungsrevision sind fachlich

sehr vielfältig und der Planungsprozess verlangt viel Feingefühl und ortsgerechte Lösungen, welche die wenigen vom übergeordneten Recht gegebenen Spielräume genutzt werden können.

Das Büro BHP Raumplan AG, Bern, hat in den letzten Jahren verschiedene und teils sehr unterschiedliche Planungsvorhaben in Signau begleitet. Die Zusammenarbeit hat sehr gut funktioniert und zu guten Ergebnissen geführt. Die Gemeinde hat die vereinbarten Resultate innert der vereinbarten Zeit und zu den vereinbarten Kosten erhalten. Die Herren Philipp Hubacher und Martin Lutz kennen mittlerweile die Gemeinde Signau sehr gut. BHP Raumplan AG erarbeitet aktuell z. B. auch die OP-Revision in der Gemeinde Langnau. Alleine im letzten Jahr haben die Gemeinden Nidau, Aarberg und Münchenbuchsee ihre Ortsplanungen mit Begleitung durch BHP Raumplan ins Trockene gebracht. BHP Raumplan ist gut vernetzt und arbeitet gut mit den kantonalen Fachstellen zusammen. Dank der fundierten und aktuellen Kenntnisse in Raumplanungsfragen wird das Büro von diesen Fachstellen akzeptiert. Sie wissen sich auch in Ermessensfragen im Sinne der Gemeinde kompetent einzubringen. Der Gemeinderat sieht vor, den Auftrag an die BHP Raumplan AG zu vergeben.

Welche Geschäfte werden nicht in die Revision einbezogen?

Der Gemeinderat hat abgewogen, welche Teilplanungen ausserhalb der Ortsplanungsrevision zu lösen sind. Dabei ist zu beachten, dass jede Planung einen Grundaufwand hat (z. B. Mitwirkung, Erläuterungsbericht, Planerlass- und Genehmigungsverfahren). Wird z. B. die Arealentwicklung Gewerbestrasse Schüpbach in die Ortsplanungsrevision einbezogen, fällt dieser Grundaufwand nur 1-mal an und es lassen sich Kosten einsparen. Läuft die Arealentwicklung im Gesamtprojekt «Ortsplanungsrevision» mit und zeigt es sich, dass das Gesamtprojekt doch wesentliche Verzögerungen erleiden dürfte, wäre es möglich, die Arealplanung aus dem Gesamtprojekt auszulösen und eigenständig zum früheren Abschluss zu führen. Eine Arealplanung, die auf wenig Probleme stösst, dauert auch zwei Jahre.

Der Gemeinderat hat entschieden:

1. Die Arealentwicklung Gewerbestrasse Schüpbach wird in die Ortsplanungsrevision integriert.
2. Folgende Punkte sind ausserhalb der Ortsplanungsrevision zu lösen:
 - Energieplanung, Potentialabschätzung
 - Arealentwicklung «Bahnhof West»
 - Verkehrsplanung im Dorf Signau
 - Deponie Unter Führen (frühestens ab 2025)

Zusammensetzung der Kosten des Gesamtprojekts

- Angebot BHP Raumplan AG (inkl. Nebenkosten)	Fr. 164'500.00
- Drittkosten (Schätzungen inkl. 7,7 % MWST)	
- Geometer (e-Plan, Datenabgaben)	Fr. 10'000.00
- Juristische Beratung	Fr. 10'000.00
- Gutachten Planungsmehrwerte	Fr. 15'000.00

- Verkehrsingenieur (Erschliessungsprogr.)	Fr. 15'000.00	
- Beratung Kommunikation	Fr. 20'000.00	
- Kompensation FFF bei Einzonungen	Fr. 7'000.00	
- Zonenpläne Naturgefahren	<u>Fr. 6'000.00</u>	Fr. 83'000.00
- Mehrwertsteuer 7,7 % auf Planerkosten		Fr. 12'700.00
- Diverses und Reserve (Sitzungsgelder, Sekretariat etc.)		<u>Fr. 27'800.00</u>
Total Kosten		Fr. 288'000.00
		=====

Begründungen der Drittkosten

Bei den weiteren Kosten sind Erfahrungswerte eingesetzt. Die Signauer Pläne sind alt, was die Digitalisierung erschwert. Was e-Plan¹ für Kosten auslöst, ist offen. In Signau hat es Baulandflächen, deren Entwicklung wohl juristische Beratung oder eine Zweitmeinung notwendig machen. Bei Auszonungsfragen stellen sich aber Fragen rund um mögliche finanzielle Entschädigungen. Die Entschädigungsfragen werden in einem separaten Verfahren ausserhalb der Ortsplanungsrevision geklärt. Der Ausgleich der Planungsmehrwerte ist eine Pflicht. Die Verfahren zur Information der Grundeigentümerschaften zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage und zum Erlass solcher Verfügungen nach Genehmigung der OPR sind vom Kanton vorgegeben. Ein Erschliessungsprogramm ist Pflicht und muss durch einen Verkehrsingenieur erarbeitet werden. Ortsplanungsfragen können kontrovers diskutiert werden. Es empfiehlt sich, wenn die Gemeindebehörde bei der Kommunikation und der Medienarbeit von Experten unterstützt wird. Von Einzonungen sind in der Regel Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen. Diese FF-Flächen müssen auf ihre Bodenqualität überprüft werden. Das AGR akzeptiert Gutachten nur, wenn sie von einem spezialisierten Büro erstellt worden sind. Noch offen ist, wie sich die gültige Gefahrenkarte und der Zonenplan Gewässerräume in die neue Nutzungsplanung (Zonenplan) überführen lassen. **Selbstverständlich werden Leistungen von Experten nur bezogen, wenn es erforderlich ist.**

Finanzierung und Folgekosten

Die Aufwendungen sind im Finanzplan über die Zeit von 2023 – 2026 entsprechend aufgeteilt. Somit ergibt sich pro Kalenderjahr kein übermässiger Bedarf an flüssigen Mittel. Direkte Folgekosten aus dem Kreditgeschäft sind die jährlichen Abschreibungen (Planung: Fr. 28'800.00 [10 % über 10 Jahre]).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Gesamtrevision der Ortsplanung von Fr. 288'000.00.

¹ Mit ePlan wird das Nutzungsplanerlassverfahren im Kanton Bern vereinfacht und künftig elektronisch abgewickelt. Die Testphase (Pilot) wurde im Herbst 2020 mit den Gemeinden Burgdorf, Gondiswil, Interlaken, Lauterbrunnen und Saanen durchgeführt. Nach dem Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr kann das Planerlassverfahren vollständig elektronisch durchgeführt werden. Die Gemeinde Signau wird den Anforderungen von ePlan unterliegen.

3. Wahlen infolge Ablaufs der Amtsdauer

Infolge Ablaufs der Amtsdauer sind auf den 1. Januar 2023 zu wählen, bzw. wieder zu wählen:

- a) die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung und des Gemeinderates
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Versammlung und des Gemeinderates
- c) 3 Mitglieder der Bau- und Planungskommission
- d) 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Die Wahlvorschläge werden im Sinne von Art. 53 des Organisationsreglements anlässlich der Versammlung vom Gemeinderat unterbreitet. Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung weitere Vorschläge einreichen.

Das Vorschlagswesen

Die an der Gemeindeversammlung zu wählenden Behördemitglieder werden grundsätzlich von den einzelnen Kommissionen selber, allenfalls in Absprache mit den politischen Parteien, vorgeschlagen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Bezirke und Interessengruppen angemessen vertreten sind. Die von den Kommissionen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden der Gemeindeversammlung mit einem Antrag des Gemeinderates zur Wahl unterbreitet. Zudem können die Stimmberechtigten an der Versammlung weitere Wahlvorschläge einreichen.

Das Wahlprozedere

Im Gegensatz zu den Urnenwahlen erfolgen die Wahlen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitsverfahren (Majorzwahl). Das heisst, dass im ersten Wahlgang gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. In einem allfälligen zweiten Wahlgang wird gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.

Die Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen im Sinne von Art. 53 des Organisationsreglementes. (Offen, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind; Geheim, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind.)

4. Verschiedenes

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten oder Dinge zur Diskussion zu stellen. Die Versammlung darf indessen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

5. Verabschiedungen

Am Ende einer Amtsperiode gibt es Rats- und Behördenmitglieder, die sich nicht wieder zur Wahl stellen oder infolge Amtszeitbeschränkung nicht wiedergewählt werden können.

Der Gemeinderat bedankt sich ganz herzlich bei allen Behördenmitgliedern, Funktionären, Angestellten usw., die sich täglich für die Gemeinde einsetzen.

Im Anschluss an die Versammlung sind die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Informationen von Behörden, Verwaltung ...

Mutationen beim Gemeindepersonal

Im 2. Halbjahr 2022 fanden folgende Veränderungen im Team des Gemeindepersonals statt:

- Austritte
 - Sandra Pieren, Liegenschaftenverwalterin, per 31.07.2022
 - Nadja Aeschbacher, Bausekretariat, per 30.08.2022
 - Nadine Fankhauser, Unterstützung AHV-Zweigstelle, per 31.07.2022
- Eintritte
 - Jonas Spreng, mit Mandat Liegenschaftsverwaltung, per 01.10.2022
 - Andrea Pellegrini Müller, befristete Unterstützung Verwaltung
 - Susanne Simon Wildi, befristete Unterstützung Bausekretariat

Situation Bausekretariat

Die offene Stelle von 80 – 100 % beim Bausekretariat wurde mittlerweile schon 3-mal ausgeschrieben. Bisher leider ohne Erfolg. Es gingen drei Bewerbungen ein. Auf dem Arbeitsmarkt fehlen qualifizierte Verwaltungsfachleute. Einen Blick in die Stellenbörse auf www.begem.ch verdeutlicht dies.

Die definitive Nachfolgelösung ist noch offen. Bis Ende Jahr wird sich Susanne Simon Wildi in einem Pensum von 50 % mit den administrativen Arbeiten im Baubewilligungsverfahren befassen. Die Prüfung der Baugesuche, die Baukontrolle und die baupolizeilichen Aufgaben erledigt André Ribi, Kommunal Partner AG, der bereits im Mandat für Signau tätig ist. Wir bitten daher um Verständnis, wenn die Bearbeitung von Bauakten etwas mehr Zeit beansprucht.

Wechsel Schulleitungen

Auf das neue Schuljahr 2022/2023 gab es mehrere Wechsel in den beiden Schulleitungen: Renzo Gallina hat die Schulleitung der Sekundarschule Signau von Christine Vogt übernommen. Die Nachfolge von Ueli Marti als Schulleiterin der Schulen Signau hat Monika Weibel angetreten.

Herzliche Gratulation zum 15-Jahr-Jubliäum

15 Jahre sind vergangen, seit Mathias Fankhauser seine Arbeit am 1. Dezember 2007 als Finanzverwalter aufgenommen hat. Seither darf die Gemeinde Signau auf Mathias Fankhauser als versierten gewissenhaften und stets hilfsbereiten Finanzverwalter zählen. Er erfüllt auch die Aufgaben als Finanzverwalter für die Kirchgemeinde Signau und die Schwellenkorporation Signau.



Der Gemeinderat Signau freut sich Finanzverwalter Mathias Fankhauser für sein langjähriges Engagement ehren zu dürfen. Wir gratulieren Mathias Fankhauser zu seinem Jubiläum und danken ihm herzlich für seinen langjährigen Einsatz. Wir wünschen ihm weiterhin viel Freude, Erfolg und Geduld bei der täglichen Arbeit.

Rücktritte von Funktionär*innen

- Koordinatorin Erwachsenenbildung: Margrit Leiser, Schüpbach, gibt per Ende 2022 diese Aufgabe an die Gemeinde zurück. Die Nachfolge ist noch nicht geregelt. Wer sich für die Funktion interessiert, darf sich gerne bei der Gemeindeverwaltung melden.
- Ortskommandant Zivilschutz: Walter Kirchhofer, Signau, ist von dieser Funktion zurückgetreten. Die Zivilschutzorganisation Region Langnau hat an ihrer Kommandostruktur Anpassungen vorgenommen und die Funktion «Ortskommandant» aufgehoben. Mindestens seit dem Jahr 2008 hat sich Walter Kirchhofer für die Zivilschutz-Belange der Gemeinde Signau tatkräftig eingesetzt.

Energiemangel Winter 2022/2023?

Im Winter 2022/23 wird es eine Herausforderung, die Versorgung mit Gas und Strom in der Schweiz sicherzustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Mangellage im Energiebereich kommt. Der Kanton Bern hat eine Themen-Website «Energiemangel» erstellt. Diese ist erreichbar unter www.be.ch/energiemangel.

Der Gemeinderat befasst sich regelmässig mit Energiefragen. Auch ohne Energiekonzept setzt Signau Energiesparmassnahmen um. Die Strassenbeleuchtung wurde bereits 2019 umgerüstet. Die Schulanlage Schüpbach und das Gemeindehaus werden seit Jahren mit Holz beheizt (Wärmeverbund mit Nachbarliegenschaften). Nächstens folgt das Projekt «Ersatz Ölheizungen Schulanlage Signau». Der Gemeinderat prüft auch in der aktuellen Lage Massnahmen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, Strom sorgfältig zu nutzen.

Bei Fragen zum Energiesparen: [0800 005 005](tel:0800005005) oder hotline@bwl.admin.ch

Feuerwehr Region Langnau – Pflichten im Schadenfall

Ist Unterstützung (auch bei Elementarschäden) nötig, wenden Sie sich in jedem Fall an die Feuerwehr unter der Telefonnummer 118. Der zuständige Einsatzleiter wird sich Ihrem Schadenfall annehmen, den Einsatz koordinieren und bei Bedarf weitere Partnerorganisationen beiziehen. Besonders wichtig ist dabei das Sichern (Gefahren begrenzen, eigene Sicherheit beachten) und natürlich das Retten von Menschen und Tieren in Notlagen.

Räumung: Die Feuerwehren haben die Pflicht, den Schadenplatz so weit zu räumen oder abzusperren, bis alle unmittelbaren Gefahren beseitigt sind. Eine weitergehende Räumung ist grundsätzlich Sache des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten, des Verursachers oder des Leitungsempfängers und wird diesem verrechnet. Bei weiteren Fragen rund um die Aufgaben der Feuerwehr Region Langnau wenden Sie sich bitte an den Feuerwehrkommandant Werner Eberle (Tel. 079 415 59 14).

Überfüllte Kehrichtsammelcontainer sind ein Ärgernis

Aufgrund falscher Kehricht-Entsorgungen häufen sich Meldungen zerrissener Kehrichtsäcke. Auch wenn Wildtiere meistens daran schuld sind – die Auslöser haben in der Regel nicht vier Beine.



Der Sammeldienst trifft immer wieder auf überfüllte Container. **Richtig ist:** Die Kehrichtsäcke sind in den Sammelcontainer zu werfen, nur solange der Deckel noch geschlossen werden kann. Ist der eine Container voll, hat es wahrscheinlich im Container daneben noch Platz. Allenfalls ist der Kehrichtsack in einen Container an einem anderen Standort einzuwerfen. **Was zu unterlassen ist:** Zu viele Säcke in den Container zu legen, dass der Containerdeckel nicht mehr geschlossen werden kann. Säcke auf den Deckel abzulagern. Säcke neben dem Container auf den Boden zu stellen.

Mooshüsi

Das Mooshüsi bietet Platz für 60 Personen und kostet für 1 Tag Fr. 240.00, für 2 Tage Fr. 330.00.

Anfragen und Reservationen bei der Gemeindeverwaltung Signau, 034 497 11 25 oder per E-Mail an info@signau.ch. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.signau.ch/freizeit/raeume-mieten.html>



Hinterlegung Vorsorgeaufträge bei der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung können Testamente / letztwillige Verfügung sicher deponiert werden. Entsprechend ist auch eine Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei der Gemeindeverwaltung sinnvoll. Der Hinterlegungsort ist jedoch frei wählbar. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, für den Fall der Urteilsunfähigkeit die Sorge für die Person oder das Vermögen zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Für das Aufbewahren der Unterlagen erhebt die Gemeindeverwaltung eine Gebühr.

Für Patientenverfügungen ist die Gemeindeverwaltung als Aufbewahrungsort ungeeignet, weil diese für Ärzte etc. jeden Tag 24 Stunden während 365 Tagen im Jahr innert kürzester Zeit zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dank an die amtierenden Behördenmitglieder

Über 60 Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind im Gemeinderat und den ständigen Kommissionen aktiv zum Wohle der Gemeinde tätig. Ihre Arbeit ist nicht immer einfach. Immer wieder geraten sie ins Kreuzfeuer der Kritik, immer wieder haben sie die Interessen des Gemeinwesens vor Einzel- oder Partikularinteressen zu stellen.

Andererseits haben Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, ins Zeitgeschehen einzugreifen, die Geschicke unseres Gemeinwesens selber in die Hand zu nehmen und an der Zukunftsgestaltung aktiv mitzuwirken. Sie alle erleben immer wieder an ihren Sitzungen, dass innovative Ideen, mutiges Entscheiden und rasches Handeln mehr denn je gefragt sind. Die Anerkennung und der Dank für die Behördenarbeit ist immer dann spürbar, wenn ein Projekt verwirklicht, ein Geschäft erfolgreich abgeschlossen oder die dringend benötigte Hilfe rasch und effizient geboten werden konnte.

Der Gemeinderat dankt allen Behördenmitgliedern ganz herzlich für Ihre Arbeit und ihr Engagement und hofft, dass sich ein Grossteil von ihnen zur Wiederwahl stellen wird. Der Gemeinderat ruft aber auch alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich künftig für die Übernahme eines Amtes in unserer Gemeinde zur Verfügung zu stellen.



**Energie ist knapp.
Verschwenden wir sie nicht.**



UVEK
WBF